

# **Gewaltschutzkonzept Konzept zur Vermeidung sexualisierender Gewalt**

**für die MitarbeiterInnen wie auch die Schutzbefohlenen in  
der GISBU mbH**

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Vorwort</b> .....	1
<b>II. Allgemeines</b> .....	2
1. Grundverständnis / Leitbild .....	3
2. Risiko- und Ressourcenanalyse.....	3
3. Personalauswahl/Personalentwicklung .....	4
4. Verhaltenskodex .....	5
5. Fürsorge für die MitarbeiterInnen .....	5
6. Beschwerdemanagement .....	5
7. Handlungsleitlinien.....	6
8. Interventionsleitfäden bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt.....	6
9. Ausblick .....	6

# **Schutzkonzept zur Vermeidung von sexualisierender Gewalt und anderen Formen von Gewalt für die Mitarbeitenden und Schutzbefohlenen in der GISBU mbH**

## **I. Vorwort**

Die Gesellschaft für Integrative soziale Beratung und Unterstützung (GISBU mbH) ist im Jahre 2002 aus der Verschmelzung der Vereine „Herberge zur Heimat Bremerhaven e. V.“ und „Brücke Bremerhaven e. V.“ hervorgegangen. Die GISBU mbH ist Mitglied im Diakonischen Werk der Landeskirche Hannover, Gesellschafter der GISBU mbH sind der evangelisch-lutherische Kirchenkreis Bremerhaven und das Diakonische Werk Bremerhaven e. V.

Auf der Grundlage der entsprechenden Fachkonzeption, welche in Abstimmung mit der Stadt Bremerhaven entwickelt wurde, besteht das Dienstleistungsangebot der GISBU in der umfassenden Durchführung der Wohnungsnotfallhilfe insgesamt für alle Haushalte in Bremerhaven und in Angeboten der Straffälligenhilfe (Geldstrafentilgung/TOA) und der Jugendhilfe (Betreutes Wohnen, Jugendstrafrechtspflege).

Am 23.05.2022 hat die Mitgliederversammlung des Diakonischen Werkes evangelischer Kirchen in Niedersachsen beschlossen, die Gewaltschutzrichtlinie der EKD in ihre Satzung aufzunehmen. Damit wurde eine umfassende rechtliche Grundlage bezüglich des Umganges mit sexualisierter Gewalt für die entsprechenden Mitglieder geschaffen. Die Gewaltschutzrichtlinie setzt die Maßstäbe bezüglich der Prävention, der Intervention und der Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt. Sie beschreibt die grundlegenden Pflichten der Einrichtungsleitungen, der Mitarbeitenden im Umgang miteinander und mit den ihnen anvertrauten Menschen.

Die Gewaltschutzrichtlinie sieht in § 8 eine Meldepflicht in Fällen sexualisierter Gewalt vor.

Die Richtlinie enthält im Einzelnen das sogenannte Abstinenz- und Abstandsgebot, welches als Regelung professionellen Handelns verstanden wird. Das Abstinenzgebot besagt, dass sexuelle Beziehungen in einer Vertrauensbeziehung, die von Machtunterschieden und von Abhängigkeitsverhältnissen geprägt wird, nicht gestattet sind. Das Abstandsgebot drückt aus, dass es eine professionelle Ausbalancierung von Nähe und Distanz in beruflichen Beziehungen geben muss. Sexuelle Kontakte zwischen Mitarbeitenden und Personen innerhalb einer Seelsorge- und Vertrauensbeziehung sind danach mit dem kirchlichen Schutzauftrag unvereinbar und unzulässig.

Entsprechend haben nach dieser Richtlinie alle Mitarbeitenden bei ihrer beruflichen oder ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit das Nähe- und Distanzempfinden des Gegenübers zu achten. Liegt ein begründeter Verdacht vor, haben Mitarbeitende aufgrund dieser Meldepflicht Vorfälle sexualisierter Gewalt oder Verstöße gegen das Abstinenzgebot, die ihnen zur Kenntnis gelangen, unverzüglich der Ansprechstelle zu melden oder die Meldung zu veranlassen. Mitarbeitenden ist die Erfüllung ihrer Meldepflicht, unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität, zu ermöglichen. Sie haben das Recht, sich jederzeit zur Einschätzung eines Vorfalles von der Melde- und Ansprechstelle beraten zu lassen. Die Ansprech- und Meldestelle für die Einrichtungen des Diakonischen Werkes in Niedersachsen wird derzeit wahrgenommen durch die Stabstelle Diakonische Theologie:

Herrn Jochen Roth  
Tel.: 0511/3604-244  
E-Mail: [Jochen.Roth@diakonie-nds.de](mailto:Jochen.Roth@diakonie-nds.de)

Stellvertretung  
Herrn Dr. Jens Lehmann  
Tel.: 0511/3604-425  
E-Mail: [Jens.Lehmann@diakonie-nds.de](mailto:Jens.Lehmann@diakonie-nds.de)

Ausgehend von der Gewaltschutzrichtlinie sind die Mitgliedseinrichtungen verpflichtet, Präventions-/Schutzkonzepte bezüglich sexualisierter Gewalt mit entsprechenden Ablaufplänen zur Intervention zu erstellen, um einem begründeten Verdacht sexualisierter Gewalt angemessen und strukturiert nachgehen zu können. Namentlich ist eine Person zu benennen, an die sich Betroffene von sexualisierter Gewalt unmittelbar wenden können. Einer betroffenen Person steht es frei, die im nachfolgenden Schutzkonzept vor Ort zuständige Person zu kontaktieren oder, wenn gewünscht oder erforderlich, sich an die offizielle Ansprech- und Meldestelle des Diakonischen Werkes Niedersachsen, Stabsstelle Diakonische Theologie, zu wenden.

## II. Allgemeines

Das Gewaltschutzkonzept der GISBU mbH bezieht explizit alle Formen von Gewalt<sup>1</sup> ein. Das entwickelte und hinterlegte Konzept soll alle Beteiligten für den Gewaltschutz und die Prävention sensibilisieren. Wichtiges Ziel ist es hierbei, in den Einrichtungen und Hilfebereichen niedrigschwellige Unterstützung und Hilfemaßnahmen anzubieten und möglichen Betroffenen Informationen über ihre Rechte zu vermitteln. Vor diesem Hintergrund orientiert sich das vorliegende Gewaltschutzkonzept an den Schutzbedarfen der Personengruppen, die besonders belastet und gefährdet sind: Frauen, Kinder, Jugendliche und Menschen, die aufgrund ihrer sexuellen oder geschlechtlichen Identität als besonders gefährdet gelten, aber auch Mitarbeitende und Ehrenamtliche müssen beispielsweise vor geschlechtsbezogenen und/oder sexualisierten Übergriffen und Bedrohungen geschützt werden. Zudem sind besondere Lebenssituationen von Menschen mit Behinderungen zu beachten. Mit der Umsetzung des Gewaltschutzkonzeptes werden in den einzelnen Fachabteilungen Kompetenzorte bezüglich des Umganges mit (sexualisierter) Gewalt geschaffen. Betroffene von Gewalt sollen ihre Rechte kennen und wissen, dass sie einen Anspruch auf Hilfe und Unterstützung haben. Je nach konkreter Situation kann die Organisation von einrichtungsnahen, anonym nutzbaren Beratungsangeboten wichtig sein.

Namentlich ist eine Person innerhalb der GISBU mbH zu benennen, an die sich von Gewalt Betroffene unmittelbar wenden können. Das nachfolgende Schutzkonzept informiert daher über die vor Ort zuständige Person in der GISBU mbH, die bei einer Gewalterfahrung kontaktiert werden kann.

Darüber hinaus befinden sich im Anhang als **Anlage 1** des Schutzkonzeptes weitere Hinweise auf bestehende Angebote in Bremerhaven und bundesweit zum Hilfesystem bei Gewalterfahrungen, ohne den Anspruch auf Vollständigkeit.

---

<sup>1</sup> Gewalt ist der absichtliche Gebrauch von angedrohtem oder tatsächlichen körperlichen Zwang oder psychischer Macht gegen die eigene oder eine andere Person, gegen eine Drittgruppe oder Gemeinschaft, der entweder konkret oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Verletzungen, Tod, psychischen Schäden, Fehlentwicklung oder Deprivation führt (WHO, 2002). Dazu gehört auch psychische oder sexuelle Gewalt.

## 1. Grundverständnis / Leitbild

Das Leitbild der GISBU mbH wird davon bestimmt, dem Diakonischen Werk der evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen zu sein. Der Diakonische Dienst ist Wesens- und Lebensäußerung der evangelischen Kirche. Alle in einer diakonischen Einrichtung tätigen MitarbeiterInnen bilden eine Dienstgemeinschaft. Von den Mitgliedern dieser Dienstgemeinschaft wird erwartet, dass ihr Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes der Verantwortung für den Nächsten entspricht, diese konsequent für Rechte und das Leben von Menschen eintreten und ihnen Respekt und Achtung in allen Lebensbereichen entgegenzubringen.

Alle Menschen, die sich rat- und hilfesuchend an die GISBU mbH wenden, sollen vor jeglicher Form körperlicher oder seelischer Gewalt und vor der Verletzung ihrer sexuellen Selbstbestimmung geschützt werden. Diese Verpflichtung prägt unsere Haltung gegenüber allen Menschen, denen wir in unserer Arbeit begegnen, insbesondere gegenüber Kindern und Jugendlichen, aber auch gegenüber volljährigen Personen in Abhängigkeitsverhältnissen und gegenüber den Mitarbeitenden in der GISBU mbH.

Mit diesem Schutzkonzept erfüllt die GISBU die in § 6 der Gewaltschutzrichtlinie bestimmten Maßnahmen. Betroffene von Gewalt sollen ihre Rechte kennen und wissen, dass sie einen Anspruch auf Hilfe haben. Das Schutzkonzept enthält eine Risikoanalyse, einen Verhaltenskodex, Hinweise auf den Umgang mit Kritik und Beschwerden, einen Interventionsleitfaden und Präventionsmaßnahmen. Die verbindlichen Regeln sollen die Handlungskompetenzen der Mitarbeitenden stärken, um bei einem Verdacht oder einer Beobachtung von (sexualisierter) Gewalt, ein angemessenes Verhalten zu ermöglichen.

## 2. Risiko- und Ressourcenanalyse

Die GISBU mbH ist Trägerin zahlreicher Dienste und Hilfen: Hier sind vor allem zu nennen:

- In der Beziehung zu Kindern und Jugendlichen das Angebot des Betreuten Wohnens als Maßnahme der ambulanten Hilfe zur Erziehung gemäß der §§ 34, 35, 36 und 41 SGB VIII
- Im Rahmen von Fachleistungsstunden Hilfen für junge Menschen nach § 30 SGB VIII
- Angebote der Jugendstraffälligenhilfe zur Erfüllung von Weisungen und gerichtlichen Arbeitsauflagen
- Tagesaufenthalt, z.B. zur Einrichtung einer Postadresse
- Beratungsstelle für von Wohnungslosigkeit betroffene oder bedrohte Personen und Familien
- Stationäre Einrichtung für Wohnungslose und Straffällige nach §§ 67,68 SGB XII
- Aufsuchende Hilfe und Ambulantes Dauerwohnen als ambulante Hilfe nach §§ 67,68 SGB XII
- Straffälligenhilfe
- Frauenhaus und Notunterkunft für Männer

Die GISBU mbH muss mit ihrem Schutzkonzept ein weites Betätigungsfeld berücksichtigen. Die Risikoanalyse haben wir an die jeweiligen Gegebenheiten in den Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Wohnungsnotfallhilfe und der sonstigen Hilfen angepasst. Der Fragenkatalog zur Risikoanalyse, zur Sensibilisierung der Mitarbeitenden in Hinsicht auf die Verletzlichkeiten der von zu begleitenden Schutzbefohlenen und der Risiken für Machtmissbrauch und Gewalt sind hierbei ein gutes Stück weit von den Mitarbeitenden und deren Erfahrungen beeinflusst und erarbeitet worden. Der Fragenkomplex wurde als **Anlage 2** dem Schutzkonzept angefügt.

### 3. Personalauswahl/Personalentwicklung

Alle Mitarbeitenden in der Betreuung Schutzbefohlener werden bei ihrer Einstellung auf ihre fachliche, persönliche und charakterliche Eignung hin berücksichtigt. Die eher subjektive Bewertung ist darauf ausgerichtet, dass der Bewerber / die Bewerberin sich erkennbar mit den Zielen und Inhalten des Schutzkonzeptes auseinandergesetzt hat. Die Aushändigung des Schutzkonzeptes wird fester Bestandteil des Einstellungsprozesses sein.

Allen Mitarbeitenden, die bereits in bestehenden Dienstverhältnissen tätig sind, sollen das Schutzkonzept zur Kenntnis erhalten. Ferner müssen sie bereit sein, an der Umsetzung des Schutzkonzeptes mitzuwirken. Von Gewalt betroffene Frauen werden in der Regel von Frauen aus der Frauenberatungsstelle beraten.

Alle Mitarbeitende in der Betreuung Schutzbefohlener haben ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG vorzulegen. Das erweiterte Führungszeugnis muss auf Anforderung des Arbeitgebers erneut alle fünf Jahre vorgelegt werden.

Alle Mitarbeitende, die in ihrer jeweiligen Tätigkeit Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbedürftigen, wie z.B. kranken oder behinderten Menschen haben, werden entsprechend ihres Auftrags und ihrer Verantwortungsbereiche zum Thema Gewaltprävention, vor allem von sexualisierter Gewalt, in den einzelnen Arbeitsbereichen geschult. Das Thema Prävention soll damit ein Thema von allen Mitarbeitenden sein.

Die Schulungen / Fortbildungen sollen entsprechend der einzelnen Arbeitsbereiche verschiedene Grundlagen vermitteln:

- Zu Gewalt, Gewaltdynamiken, Erscheinungsformen von Gewalt, Bedeutung von struktureller Gewalt und Diskriminierung
- Zur Bedeutung von Mehrfachdiskriminierung, z. B. aufgrund des Geschlechts oder einer Behinderung
- Zu gewaltbezogenen Rechten und Gesetzen: Strafrecht, Gewaltschutzgesetz, Polizeiliche Wegweisung, Kinderschutzgesetz
- Zu geschlechtsbezogener Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt gegen Frauen und Mädchen
- Zu den individuellen Auswirkungen und Folgen von Gewalt: für Kinder, Jugendliche, Frauen
- Zu den Folgen von Gewalt in Gruppen und Einrichtungen
- Zu präventiven Maßnahmen und dem frühzeitigen Erkennen von Gewalt
- Zu Verfahren und Abläufen von Gewaltvorkommnissen

Die Fortbildungen sollen hierbei ermöglichen, dass eine Auseinandersetzung mit eigenen Unsicherheiten zum Thema Gewalt erfolgt und damit eine Auseinandersetzung mit eigenen Ängsten sowie einer Klärung von persönlichen und institutionellen Grenzen.

Daraus folgend sollen die Teilnehmenden lernen, auf Verdachtsfälle angemessen zu reagieren, die Ablauf- und Notfallpläne kennen und hierbei mit vertraulichen Informationen durch Betroffene oder anderer Personen umzugehen. Zudem soll es die Mitarbeitenden darin schulen, auf konkrete Gewaltvorkommnisse schnell und gezielt zu reagieren, Gewaltschutz in den Einrichtungen zu kommunizieren, Zugangswege zu Facheinrichtungen oder aber Zuständigkeiten zu kennen, wie beispielsweise die Hilfe der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe oder anderer Facheinrichtungen.

Mehrere Mitarbeiterinnen der GISBU mbH besitzen bereits eine Zusatzausbildung als Präventionsmanager/in, die generell als Ansprechpersonen zur Verfügung stehen. Deren Kontaktdaten sowie eine Ansprechperson im Diakonischen Werk Bremerhaven und aus dem Kirchkreis Bremerhaven finden sich am Ende dieses Schutzkonzeptes in der **Anlage 3**.

#### **4. Verhaltenskodex**

Unter Einbeziehung der Mitarbeitenden werden klare Regeln für einen respektvollen und wertschätzenden Umgang festgelegt. Die im sog. Verhaltenskodex aufgeführten Verhaltensregeln gelten sowohl verbindlich in Bezug auf das Verhältnis MitarbeiterIn zu KlientIn als auch im Miteinander zwischen Mitarbeitenden und Vorgesetzten.

Eine gemäß § 8 a SGB VIII insoweit erfahrene Fachkraft kann bei der Abschätzung von Gefährdungsrisiken hinzugezogen werden.

Der Verhaltenskodex ist als **Anlage 4** dem Schutzkonzept beigelegt.

#### **5. Fürsorge für die MitarbeiterInnen**

Als Ergebnis der durchgeführten Risikoanalyse und der Entwicklung des Schutzkonzeptes wurde deutlich, dass Mitarbeitende in zahlreichen Bereichen selbst von verbalen oder körperlichen Grenzverletzungen bzw. Übergriffen betroffen sind. Mitarbeitende haben häufig den Eindruck, in sozialen Berufen höhere Toleranzschwellen akzeptieren zu müssen. Um die Mitarbeitenden im Umgang mit derartigen Vorkommnissen zu stärken, bestehen bereits teilweise zusätzliche Schutzmaßnahmen, z. B. ein Sanktionskatalog im Umgang mit grenzverletzenden Verhalten in den Notunterkünften. Zudem gibt es Fortbildungen zum situationsgemäßen Umgang in der Form von sog. Deeskalationstrainings.

Weitere Maßnahmen im Erlebnisfall sind die Erlebnisbewältigung durch Beratungen und Gespräche innerhalb des Teams, mit Leitung und ggf. durch Unterstützung durch Dritte. Schutzmaßnahmen können ferner sein, die Anpassung von räumlichen Rahmenbedingungen oder Dienstpflichten und letztlich auch die Sanktion der Einzeltat, z.B. durch eine Abmahnung des Klienten bis hin zur Kündigung des Betreuungsvertrages oder des Wohnverhältnisses.

Der Leitfaden „Umgang mit Gewaltvorkommnissen“ findet sich als **Anlage 5** in diesem Schutzkonzept wieder.

#### **6. Beschwerdemanagement**

Die GISBU mbH entwickelt ein Verfahren zum Umgang mit Beschwerden. Die Qualität der professionellen Arbeit bedingt es, dass es ein Einvernehmen über festgelegte Beratungs- und Beschwerdewege gibt, in denen schutz- und hilfebedürftige Menschen, Mitarbeitende oder Dritte ihre Rückmeldung, Kritik und Beschwerdegründe bekannt machen können.

Ein Formular zur Erfassung von Beschwerden ist als **Anlage 6** angelegt.

Der konkrete Ablauf vom Eingang einer Beschwerde bis zum Ergebnis des Klärungsprozesses und einer Rückmeldung wird in der **Anlage 7** dieses Schutzkonzeptes dargestellt.

## 7. Handlungsleitlinien

Interne und externe Handlungsleitfäden sorgen für Handlungssicherheit für alle an diesem Schutzprozess beteiligten Menschen. Alle Mitarbeitende, die Grenzverletzungen, Übergriffe, körperliche oder sexualisierte bzw. psychische Gewalt vermuten oder beobachten, sind verpflichtet, dies ihren Leitungskräften zu melden. Falls es sich im Falle der Leitungskraft um den oder die Tatverdächtige selbst handeln sollte, muss die Meldung an den nächsthöheren Vorgesetzten/ die nächsthöhere Vorgesetzte gehen.

Bei erlebter körperlicher, sexualisierter oder psychischer Gewalt gilt zu beachten:

- a. Der Schutz des Opfers soll sichergestellt werden, bevor die beschuldigte Person mit einem Verdacht konfrontiert wird.
- b. Das Erstgespräch mit dem / der Betroffenen muss die dafür geltenden Grundsätze beachten. Hierbei sind die eigenen Grenzen zu beobachten und bei Bedarf Hilfe/Unterstützung zu holen.
- c. Die Dokumentation der Beobachtung soll unverzüglich erstellt werden.
- d. Mit der internen Beratungsstelle sollen die weiteren Schritte geplant werden.
- e. Die Information an Leitung (Geschäftsführung, Gesamtleitung, Arbeitsbereichsleitung), ggf. Einbeziehung anderer AnsprechpartnerInnen muss zeitnah erfolgen.

## 8. Interventionsleitfäden bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt

Um Handlungssicherheit im Verdachtsfall einer Kindeswohlgefährdung zu vermitteln, wurde bereits seit dem Jahre 2017 der vom Amt für Jugend, Familie und Frauen in Zusammenarbeit mit den freien Jugendhilfeträgern entwickelte gemeinsame Handlungsrahmen mit seinem Diagramm „Entscheidungs- und Handlungsschritten“ bei einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende und einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch Minderjährige an einem Kind oder Jugendlichen herangezogen. Wegen einiger Gesetzesnovellierungen, u.a. durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz vom 10.06.2021, erfolgte im Jahre 2023 eine Überarbeitung des Handlungsrahmens, der im November 2023 in Kraft trat und die bis dahin geltende Abläufe und Verfahren ersetzt.

Zur besseren Übersicht haben wir dieses Diagramm als **Anlage 8** beigefügt.

Der gemeinsame Handlungsrahmen Kindeswohlgefährdung ist als eigenständiges Dokument für alle Mitarbeitenden auf der internen Datenbank T frei hinterlegt.

In die Gefährdungseinschätzung sind im Falle der Kindeswohlgefährdung die insoweit erfahrenen Fachkräfte (Insofa) der GISBU mbH beratend heranzuziehen. Das interne Verfahren ist im Leitfaden Umgang mit Belastungen und Übergriffen für alle Mitarbeitende auf dem Laufwerk T in dem Ordner Informationen für Mitarbeitende beigefügt.

## 9. Ausblick

Nach der Veröffentlichung wird das Schutzkonzept alle zwei Jahre auf seine Wirksamkeit hin überprüft und die Mitarbeitenden aktiv in die Aktualisierungsprozesse eingebunden.

## **Anlage 1: Anlaufstellen auf einen Blick**

1. Frauenhaus / Frauenberatungsstelle
  - Der Schutzraum für Frauen mit und ohne Kinder vor häuslicher Gewalt oder für Opfer von Menschenhandel und / oder Zwangsprostitution. Tel.: 0471/ 83001
2. Beratungsstelle für Menschen in gewaltgeprägten Lebensumständen sowie wohnungslose Frauen
  - Das Angebot für Männer und Frauen, die Opfer von seelischer, körperlicher oder sexueller Gewalt, Stalking, Betrug oder Belästigung geworden sind. Tel.: 0471 / 83001
3. Evangelische Beratungszentrum
  - Beratung in belastenden Situationen, psychologische Beratung, Ehe- und Paarberatungen.  
Tel.:0471 / 32021
4. Die Wegweiser
  - Unterstützung für junge Menschen zwischen 16 und 27 Jahren, die in einer Wohngruppe, einer Pflegefamilie oder einem anderen stationären Angebot der Jugendhilfe leben oder lebten. Grashoffstraße 43, 27570 Bremerhaven,  
Tel.:0471 / 590-3272
5. Amt für Jugend Familie und Frauen
  - Kinderschutzteam Tel.: 0471/ 5903338
  - Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Familien im Rathaus Lehe  
Tel.: 0471 / 5902158
  - Hilfe in Erziehungsfragen /Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Familien  
Tel.: 0471 / 590218
  -
6. Amt für Jugend, Familie und Frauen / Allgemeiner Sozialer Dienst Bremerhaven mit seinen Stadtteilbüros in Nord, Mitte und Süd
  - Büro Nord Tel.: 0471 / 5903317
  - Büro Mitte Tel.: 0471 / 5902817
  - Büro Süd Tel.: 0471 / 5902429
7. Anlauf- und Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis 27 Jahre bei Gewalterfahrungen
  - Mädchentelefon 0471 / 86086
  - Jungentelefon 0471 / 82000
8. Beratungsstelle für Betroffene von rechter / rassistischer / antisemitischer Gewalt
  - Tel.: 0421 / 17831212
9. Kinder- und Jugendnotdienst
  - Tel.: 0471 / 3087222
10. Refugio Bremen e. V.
  - Beratung für geflüchtete Menschen
  - Tel.: 0471 / 30309093
11. Jugendmigrationsteam Bremerhaven
  - Tel.: 0471 / 80033801

12. Rat und Tat-Zentrum für queeres Leben e. V.

- Informationen für lesbische, schwule, bisexuelle, trans- und intergeschlechtliche und queere Menschen
- Tel.: 0421 / 700007

13. Deutscher Kinderschutzbund Ortsverein Bremerhaven

- Tel.: 0471 / 303639

14. Weißer Ring e.V.

Hilfe für Menschen, die von Straftaten betroffen sind

- Tel.: 0151 / 55164693

## Anlage 2: Risikoanalyse

Sexualisierte Gewalt meint jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind oder im Falle einer jugendlichen Person gegen deren Willen vorgenommen wird. Dieser Auslegung steht der Fall gleich, wenn die Person aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht willentlich zustimmen kann, weil die grundsätzliche Einwilligungsfähigkeit in Frage steht. Zentral ist dabei, dass eine Person die Unterlegenheit einer anderen Person ausnutzt, um die eigenen sexuellen Bedürfnisse, oder das Bedürfnis nach Machtmissbrauch, zu befriedigen. In allen Fällen müssen die Risiken anhand des nachfolgenden Fragenkomplexes, der als nicht abgeschlossen gilt, ermittelt und aktualisiert werden.

1. Wo sehen Sie in Ihrer Einrichtung einen besonders sensiblen Bereich, dass Personen Opfer sexualisierter Gewalt werden, beispielsweise aufgrund der Zielgruppen (Kinder/Jugendliche in Betreuung, Erwachsene mit Behinderung, Mitarbeitende im Abhängigkeitsverhältnis)?
2. Wo sehen Sie ein besonderes Machtgefälle zwischen Mitarbeitenden und Klienten, zum Beispiel basierend auf dem Anspruch persönlicher Zuwendung, Mittellosigkeit oder Haftvermeidung?
3. Bedingen räumliche Gegebenheiten im Innen- oder Außenbereich möglicherweise Fälle sexualisierter Gewalt, beispielsweise durch abgelegene bzw. nicht einsehbare Bereiche, 1:1 Situationen, Veranstaltungsformate und/oder Ähnliches?
4. Sehen Sie in Ihrer Arbeit selbstverständliche Verhaltensweisen / Verrichtungen, die von KlientInnen als Übergriff empfunden werden können (z.B. Fragen der sexuellen Aufklärung oder Verhütung)?
5. Nennen Sie vier Punkte, die Inhalt eines Verhaltenskodex für Mitarbeitende, gemessen an dem einzelnen Arbeitsfeld, sein sollen?
6. Wo sehen Sie Potentiale zum Schutz vor sexualisierter Gewalt?
7. Mit welchen Maßnahmen können Täter und Täterinnen abgeschreckt werden?
8. Kennen Sie andere Umstände, in denen Kinder, Jugendliche und Erwachsene in Abhängigkeitsverhältnisse sexualisierter Gewalt ausgesetzt sein könnten?
9. Wie schätzen Sie das Risiko von 1 – 5 (1 gering 5 hoch) ein?
10. Überlegen Sie welche Maßnahmen zur Minimierung des Risikos sexualisierter Gewalt notwendig sind (hier beispielsweise Partizipation der Schutzbefohlenen).
11. Dokumentation und Überprüfung der Analyse und der Ergebnisse sollte in welchen Abständen erfolgen?

### **Anlage 3: Beratungs- und Beschwerdestellen:**

#### In der GISBU

Frau Andra Wandreyl

E-Mail: [a.wandrey@diakonie-bhv.de](mailto:a.wandrey@diakonie-bhv.de)

Tel.: 0471 / 9475812

Zusatzausbildung: Präventionsmanagerin und insoweit erfahrene Fachkraft

Frau Wiebke Baumann

E-Mail: [w.baumann@diakonie-bhv.de](mailto:w.baumann@diakonie-bhv.de)

Tel.: 0471 / 9475817

Zusatzausbildung: insoweit erfahrene Fachkraft

Frau Gabriela von Glahn

E-Mail: [g.glahn@diakonie-bhv.de](mailto:g.glahn@diakonie-bhv.de)

Tel.: 0471 / 94758-24

Gesamtleitung GISBU

#### Im Wilhelm-Wendebourg-Haus

Frau Elena Griemsmann

E-Mail: [e.griemsmann@diakonie-bhv.de](mailto:e.griemsmann@diakonie-bhv.de)

Tel.: 0471 / 71590

#### Im Frauenhaus:

Frau Bettina In der Stroth

E-Mail: [b.inderstroth@diakonie-bhv.de](mailto:b.inderstroth@diakonie-bhv.de)

Tel.: 0471 / 83001

Frau Victoria Birkle

E-Mail: [v.birkle@diakonie-bhv.de](mailto:v.birkle@diakonie-bhv.de)

Zusatzausbildung: psychosoziale Prozessbegleitung

Im Diakonischen Werk

Geschäftsführung des Diakonischen Werkes Bremerhaven e. V.

Herr Thorsten Buesker (Vorstand)

E-Mail: [Thorsten.Buesker@diakonie-bhv.de](mailto:Thorsten.Buesker@diakonie-bhv.de)

Tel.: 0471 / 95552-10

Verwaltungsrat des Diakonischen Werkes

Superintendentin Susanne Wendorf- von Blumenröder

E-Mail: [Sup.Bremerhaven@11KEVLKA.de](mailto:Sup.Bremerhaven@11KEVLKA.de)

Tel.: 0471 / 31519

#### **Anlage 4: Verhaltenskodex**

- Als MitarbeiterIn verpflichte ich mich zu einem respektvollen und wertschätzenden Umgang gegenüber meinen zu betreuenden Personen. Gleiches gilt für das Miteinander zwischen Mitarbeitenden und Vorgesetzten.
- Das Abstandsgebot, sprich die professionelle Ausbalancierung von Nähe und Distanz, verhindert Bevorzugung, das Ausnutzen von emotionalen Abhängigkeiten und vergleichbaren Grenzverletzungen.
- Im Kontakt mit erwachsenen KlientInnen soll das Siezen die Regel sein. Ein Duzen erfolgt nur auf Wunsch des Klienten oder der Klientin.
- Die Verwendung von sexualisierter Sprache oder Zweideutigkeiten sowohl gegenüber KlientInnen als auch Mitarbeitenden wird unterlassen.
- In Bezug auf die hilfebedürftigen Klienten bin ich mir bewusst, dass in dieser Beziehung ein Machtgefälle möglich ist und ich daher in dieser Beziehung verantwortungsvoll handeln muss.
- Wünsche und Bedürfnisse des Klienten bzw. der Klientin werden anerkannt. Im Falle von unterschiedlichen Vorstellungen muss eine fachlich fundierte und offene Bearbeitung erkennbar sein.
- Alle Beziehungen zu den Klientinnen und Klienten sind ausschließlich im Rahmen der beruflichen Tätigkeit einzuordnen.
- Individuelle emotionale Grenzlinien des Klienten/der Klientin werden ernst genommen und geachtet.
- Körperliche Berührungen müssen immer altersgerecht und der jeweiligen Situation angemessen sein. Dabei ist gerade bei Kindern und Jugendlichen deren Zustimmung erforderlich. Sollte das Kind oder die/der Jugendliche die körperliche Berührung ablehnen, so ist der ablehnende Wille unbedingt zu respektieren. Körperkontakte sind nur mit dem Ziel einer Versorgung gerechtfertigt.
- Sexuelle Beziehungen zu Klienten und Klientinnen sind untersagt. Bei Verdacht oder Beobachtung eines sexualisierten Verhaltens oder einer sonstigen Grenzüberschreitung informiere ich die Gesamtleitung / Arbeitsbereichsleitung oder die, insoweit geschulte Präventionsfachkraft.
- Informationen zu einem Verdachts- oder Beobachtungsfall werden vertraulich behandelt. Dies gilt sowohl für den Fall, dass ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin von sexualisierter Gewalt persönlich betroffen ist als auch für den Fall, dass dieser/diese verdächtig oder beschuldigt worden ist.

## **Anlage 5: Umgang mit Gewaltvorkommnissen**

### **1. Geklärte Verfahren und Verantwortlichkeiten**

Menschen, die Gewalt erleben, gleich in welcher Form, haben ein Recht auf Schutz vor weiterer Gewalt bzw. Übergriffigkeit im Umgang durch Dritte, wenn sie sich anvertrauen und / oder Gewaltvorkommnisse öffentlich bekannt werden. Dies gilt insbesondere für Frauen, Kinder und Jugendliche.

### **2. Informationen werden nicht ohne Wissen und Zustimmung betroffener Personen weitergeleitet.**

Hierbei gilt es die Ausnahmen zu beachten. Diese können sich aus allgemein anerkannten Rechtfertigungsgründen, z.B. bei einer akuten Gefahr für Leib und Leben einer Person, oder aus den Voraussetzungen des § 4 KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz) ergeben, der es gestattet, im Falle von Kindeswohlgefährdungen Daten auch ohne Wissen der Personensorgeberechtigten an das Jugendamt weiterzuleiten.

### **3. Das bestehende Schutz- und Hilfesystem wird systematisch angewendet.**

Die Verantwortlichen vor Ort wissen, was zu tun ist und an wen sie sich wenden können. Das Verfahren und die Zuständigkeiten sind festgelegt.

### **4. Die Abläufe für den Umgang mit Gewaltvorkommnissen im Zuständigkeitsbereich der Polizei sind geregelt.**

Für die Kinder- und Jugendhilfe gilt es, das Beratungsangebot des Jugendamtes Bremerhaven anzunehmen. Eine anonyme Beratung kann es ermöglichen, eine Situation besser einzuschätzen oder auch die Mitteilung über eine mögliche Kindeswohlgefährdung zu tätigen. Wie eine solche Mitteilung gemacht werden sollte und nach welchen Kriterien ein möglicherweise gefährdetes Kind mit entsprechenden Daten an das Jugendamt weiterzugeben ist, regelt neben § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz der aktualisierte Handlungsrahmen Kindeswohlgefährdung 2023.

Ein Leitfaden bei Gewaltvorkommnissen ist in dem internen Ordner auf dem Laufwerk T hinterlegt.

## Anlage 6: Muster-Formular zur Erfassung von Beschwerden

Eingangsdatum der Beschwerde: \_\_\_\_\_

### Beschwerdeführende Person / Personen

Vorname / Nachname: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_ E-Mail: \_\_\_\_\_

Ratsuchende/r, bei Berater/in: \_\_\_\_\_

Betreuende Person oder Hilfesysteme, Organisation / Funktion:

\_\_\_\_\_

Mitarbeitende/r der Beratungsstelle

Dritte (Kooperationspartner u. ä.):

\_\_\_\_\_

### Anlass der Beschwerde

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

### Ergänzende Anlagen (bitte ankreuzen)

Text der schriftlichen Beschwerde

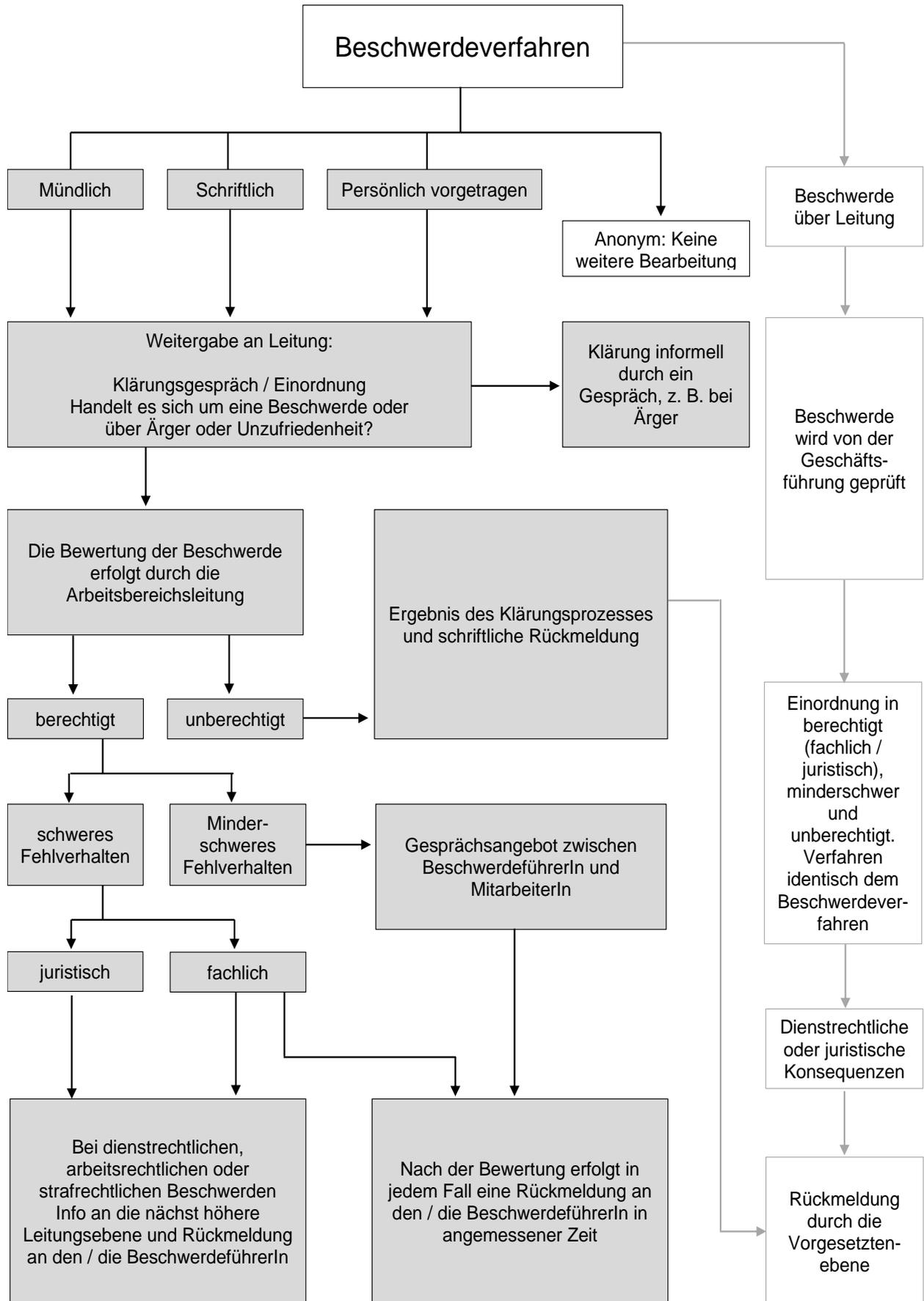
Gesprächsnotiz der / des beschwerdeaufnehmenden Mitarbeitenden (Telefonat / persönliche Beschwerde)

### Beschwerdeaufnehmenden Person

Name: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

Weiterleitung der Beschwerde an die Leitung am: \_\_\_\_\_

# Anlage 7



# Anlage 8

